

22. November 2010



**Departement  
Bau, Verkehr und Umwelt**  
Abteilung für Umwelt

# Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Organisation

Bezeichnung AIHK  
Adresse Entfelderstrasse 11  
PLZ, Ort 5001 Aarau

### Adresse für Rückfragen

Name, Vorname Krejci Jan  
Adresse  
PLZ, Ort  
Telefon 062 / 837 18 02

Ort, Datum Aarau, 20.01.2011

Unterschrift  Jan Krejci  Peter Lüscher, Geschäftsleiter

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen unterzeichnet bis am 21. Januar 2011 an folgende Adresse zurücksenden: Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Abteilung für Umwelt; Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau; Fax: 062 835 33 69; Email: [doris.teloecken@ag.ch](mailto:doris.teloecken@ag.ch)

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>.

**I. Zweck und Begriffe**

§§ 1 – 2 GNB

1. Was meinen Sie zur Abgrenzung des tiefen Untergrunds im Verhältnis zum Privatrecht (§2 Abs. 2)?

einverstanden                       mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden                       nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

Eine entsprechende Abgrenzung ist grundsätzlich sinnvoll. Dem Kanton soll nur der Bereich des Untergrunds zufallen, der für Private für die Ausübung ihres Eigentums von keinem Interesse ist. Dies muss im Einzelfall entschieden werden und wird zu unterschiedlichen bzw. sich ändernden Grenzen führen. Deshalb stellen wir uns die Frage, ob es nicht nötig und für die Rechtssicherheit förderlich wäre, den tiefen Untergrund zudem mit einer absoluten, durch eine bestimmte Tiefe (zahlenmässig) zu definieren. Schliesslich haben Nutzer der tiefen Erdwärme ebenfalls ein legitimes Interesse ihr Eigentum auch in dieser Tiefe auszuüben. Eine entsprechende Begrenzung müsste aber mit anderen Kantonen abgestimmt werden.

---

2. Sind Sie mit den Ausnahmeregelungen für Erdwärmesonden und Infrastrukturanlagen einverstanden (§ 2 Abs. 3 und 4)?

einverstanden                       mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden                       nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

Antrag: Erdwärmesonden sollen grundsätzlich keine Konzession benötigen. Diese werden nach den Vorschriften des Umweltgesetzes bewilligt.

Die willkürliche Festlegung auf 300 Meter im Kanton Aargau erachten wir als wenig sinnvoll. Dafür besteht kein ersichtlicher Grund. Die notwendige Tiefe für eine Erdwärmesonde ist von den lokalen geologischen Bedingungen abhängig und kann örtlich auch tiefer als 300 Meter sein. Die auf 300 Meter festgelegte Untergrenze behindert grundlos die Weiterentwicklung und Innovation im Bereich von Erdwärmesonden.

---

**II. Bewilligung**

§§ 3 – 6 GNB

3. Die §§ 3 und 4 setzen für die Bewilligung von Vorabklärungen gewisse Randbedingungen. Sind sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

einverstanden                       mit Vorbehalt, aber grund-                       nicht einverstanden

sätzlich einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

§ 3 Abs. 2: Nur übertägige räumliche Auswirkungen sollen im kantonalen Richtplan als Vororientierung festgesetzt werden. Begründung: Das RPG sieht zurzeit keine vertikale Ausdehnung vor. Die Revision des RPG und der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene sind abzuwarten. Der Absatz ist entsprechend zu ergänzen.

§ 4 Abs. 1: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Unternehmerischer Erfolg ist oft damit verbunden, als Erster eine innovative Idee zu haben und diese umzusetzen. Mit der Umsetzung entsprechender Ideen sind aber auch Vorleistungen und notwendige Investitionen verbunden. Diese gilt es zu schützen. Eine Publikation würde die Vorabklärungen zunichtemachen. Somit würde der Staat mit der Veröffentlichung und Ausschreibung von Vorabklärungen in unzulässiger Weise in den Wettbewerb eingreifen, indem er Mitbewerber, ohne deren Dazutun, auf die wirtschaftlichen Chancen aufmerksam machen würde. Eine drohende Publikation würde dazu führen, dass die notwendigen Abklärungen und Investitionen gar nicht vorgenommen würden.

§ 4 Abs. 3 ist neu zu formulieren. Gemäss unserer Auffassung wird der Fall, dass mehrere Interessenten gleichzeitig vorhanden sind, selten auftreten, wenn keine Ausschreibung erfolgt. Allerdings muss gewährleistet werden, dass nachdem Konkurrenten auf die Vorabklärungen aufmerksam werden (z.B. durch vorhandene Baumaschinen) ebenfalls die Möglichkeit haben müssen, Vorabklärungen machen zu können.

---

4. Wie stellen Sie sich zur Regelung in § 6, dass die Ergebnisse von Vorabklärungen der kantonalen Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen?

 einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstandenBegründung/Kommentar:

---

Die Ergebnisse der Vorabklärungen sind Eigentum der Ausführenden. Dieses Eigentum und die getätigten Investitionen müssen geschützt werden. Eine Offenbarungspflicht und dazu noch unentgeltlich ist deshalb abzulehnen.

---

**III. Konzession**

§§ 7 – 12 GNB

5. Wie stellen sie sich zur zeitlichen Befristung einer Konzession auf 30 Jahre (§ 7)?

 einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

§ 7 Abs. 2: Wir beantragen die zeitliche Befristung einer Konzession auf 80 Jahre zu erhöhen.

Begründung: Die Investitionen in die neue Technologie der geothermischen Energienutzung sind sehr hoch, da es sich noch um eine wenig erprobte Technologie handelt. Entsprechend wird es länger dauern bis ein Projekt rentabel wird. Auch der Kanton Bern kennt ein ähnlich lange Befristung (Art. 15 Abs. 4 BRG). Die lange Dauer und Nutzungsmöglichkeit führt zu einem entsprechenden Anreiz in diesen Bereich zu investieren und somit zu einer schnelleren und besseren Entwicklung der neuen Technologie.

---

6. Verfahren und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Konzession werden im Grundsatz in den §§ 8 und 9 festgelegt. Wie stellen Sie sich zu diesen Bestimmungen?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

§ 8 Abs. 2 ist analog zu § 3 Abs. 2 zu ergänzen: «... mit erheblichen *übertägigen* räumlichen Auswirkung...»

§ 9 Abs. 2 Wir begrüßen eine Bevorzugung des Gesuchstellers, der bereits die Vorabklärungen durchgeführt hatte. Diese Regelung schützt und berücksichtigt die finanziellen Auslagen und das unternehmerische Risiko des Gesuchstellers.

§ 9 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Eignet sich der Untergrund nicht für die vorgesehene Nutzung, wird niemand das nötige Geld dafür investieren.

---

7. Wie stellen Sie sich zum Inhalt der Konzession, wie er in § 10 vorgeschlagen wird?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

§ 10 Abs. 3:

Gemäss unserer Auffassung wird der in Absatz 3 erwähnte Fall selten vorkommen. Gemäss unserem Verständnis sollen nämlich mehrere Interessenten die Möglichkeit haben, Vorabklärungen zu treffen. Demzufolge müssten diese Interessenten ebenfalls Investitionen tätigen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dann der geeignetste Bewerber den Zuschlag für eine Konzession erhalten. Die unberücksichtigten Mitbewerber würden auf ihren Kosten sitzen bleiben.

Wir sind nämlich der Auffassung, dass primär die Vorleistungen zu schützen und geheim zu halten und deshalb nicht durch eine Ausschreibung zu veröffentlichen sind. Erst nach dem Vorabklärungen erfolgen konnten (eve. auch von mehreren Interessenten) soll im Rahmen der Konzessionsvergabe eine Ausschreibung erfolgen.

Absatz 3 soll entsprechend ergänzt bzw. angepasst werden.

---

8. Soll der Regierungsrat als Konzessionsbehörde das Enteignungsrecht verleihen dürfen, wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht möglich und die Konzession im öffentlichen Interesse liegt (§ 11)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

---

**IV. Anlagen**

§§ 13 – 14 GNB

---

9. Wie stellen Sie sich zur Zuständigkeitsordnung, wie sie in den §§ 13 und 14 festgehalten ist?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

Keine Bemerkungen

---

**V. Erlöschen von Bewilligung und Konzession**

§§ 15 – 17 GNB

---

10. Wie stellen Sie sich zu den Widerrufsgründen für eine Bewilligung oder Konzession (§ 15 Abs. 2)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

11. Die Bestimmungen über den Heimfall wurden vom Wassernutzungsgesetz übernommen (§ 17). Wie stellen Sie sich dazu?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

§ 17 Abs. 1 Eine Übernahme darf nur nach einem entsprechenden Entgelt erfolgen.

Abs. 2 darf nicht zu übermässigen und unverhältnismässigen Kosten für die nutzungsrechtliche Person führen. Der Absatz ist entsprechend anzupassen.

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Für die Konzession wird bereits eine Abgabe geleistet. Eine zusätzliche Entschädigung lehnen wir ab.

---

## VI. Sicherheitsleistungen und Abgaben

§§ 18 – 22 GNB

12. Was meinen Sie zur Möglichkeit, mit der Bewilligungs- oder Konzessionserteilung auch eine Sicherheitsleistung verlangen zu können (§ 18)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

§ 18 ist ersatzlos zu streichen. Die pflichtigen Personen müssen bereits den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorweisen. Eine weitere Sicherheitsleistung könnte potentielle Projekte erschweren oder gar verhindern.

Eventualiter: Sollte trotzdem an einer Sicherheitsleistung festgehalten werden, muss die Höhe betragsmässig im Gesetz begrenzt werden.

---

13. Die Bestimmungen in § 20 zu den Konzessionsabgaben sind bewusst offen formuliert (Begründung im Anhörungsbericht). Die Abgabe wird definitiv mit der Konzession festgelegt. Wie stehen Sie dazu?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

§20 Abs. 1 Eine Konzessionsabgabe von der Hälfte des Marktwerts ist viel zu hoch angesetzt. Eine so hohe Abgabe kann Projekte vollkommen verunmöglichen. Angemessen wären höchstens 10 Prozent. Der Absatz ist entsprechend zu korrigieren.

---

14. Was meinen Sie zur Befreiung der Nutzung von tiefer Erdwärme von einer Konzessionsabgabe (§ 20 Abs. 3)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

---

Wir begrüßen ausdrücklich die Abgabebefreiung für die Nutzung der Energie aus dem tiefen Untergrund. Dies ist ein lobenswerter Beitrag zur Förderung der Nutzung dieser vielversprechenden erneubaren Energie.

---



**VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen**

§§ 23 – 24 GNB

---

15. Wie beurteilen Sie die Bestimmungen in diesem Kapitel?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:  
.....

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§§ 25 – 28 GNB

---

16. Hängige Gesuche sollen nach dem vorliegenden Gesetz behandelt werden (§ 26). Dies, weil es bislang gar keine weitergehende Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Gesuchen in diesem Bereich gab. Wie stellen Sie sich dazu?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:  
.....

Keine Bemerkungen

## IX. Weitere Bemerkungen

---

17. Haben Sie weitere Bemerkungen, insbesondere zur vorgesehenen Ergänzung von § 55 der Kantonsverfassung?

### Begründung/Kommentar:

---

Die AIHK anerkennt den Regelungsbedarf betreffend der Nutzung des tiefen Untergrunds sowie der Gewinnung von Bodenschätzen. Durch die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten des tiefen Untergrunds können in Zukunft Interessenskonflikte entstehen. Wir sehen somit den Bedarf für ein neues Gesetz als gegeben.

Wir begrüßen zudem die Abgabebefreiung für die Nutzung der Energie aus dem tiefen Untergrund. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Nutzung dieser vielversprechenden erneubaren Energie.

### § 55 Abs. 1 KV

Der Begriff des «tiefen Untergrunds» ist bereits auf Verfassungsstufe zu definieren. Die AIHK fordert, dass zudem eine betragsmässige Tiefengrenze festgelegt wird. Diese muss vernünftig und durch wissenschaftliche Untersuchungen begründet werden. Ausserdem muss mit der Festlegung der Schutz vor allfälligen Schäden, die durch die Nutzung des tiefen Untergrunds entstehen könnten (z.B. durch Erdbeben), gewährleistet werden. Wichtig ist es mit einer Untergrenze Rechtssicherheit zu schaffen. Diese Grenze muss sinnvollerweise mit den anderen Kantonen koordiniert werden. Der Kanton Bern hat die Grenze bei 500 Metern festgelegt.

§ 12 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Für eine entsprechende Kompetenz besteht kein öffentliches Interesse.

§ 19 und § 21 sind zu präzisieren.

Wir wehren uns nicht grundsätzlich gegen eine Verwaltungsgebühr. Gemäss Verursacherprinzip ist es notwendig, dass der Gesuchsteller die durch sein Gesuch entstehenden Kosten selber trägt. Entsprechende Kosten sollen nicht durch die Steuerzahler übernommen werden müssen. Sollte die Gebühr aber den Charakter einer Abgabe annehmen, lehnen wir diese ab. Eine Untergrenze von 2'000 Franken ohne entsprechende Erfahrung ist willkürlich. Vielleicht ist die heute festgelegte Untergrenze bei gewissen zukünftigen Nutzungen zu hoch angesetzt.

Wenn für die Erteilung einer Bewilligung von Vorabklärungen – aus unserer Sicht zu Recht - keine Abgabe verlangt wird (S. 18 Anhörungsbericht), muss dies ausdrücklich im Gesetz so festgehalten werden. Aus dem vorliegenden Entwurf zu § 19 ist diese Absicht nämlich nicht ersichtlich.

---